



Bescheinigung Praxismodul

Für Studierende, die an unserer Hochschule im oben genannten Studiengang nachweislich (aktuelle Studienbescheinigung beigelegt) immatrikuliert sind, gilt folgendes:

Gemäß § 4, Abs. 1 der Fachprüfungsordnung sind in der Regelstudienzeit von drei Semestern sechs Wochen enthalten, die für die Bearbeitung eines Praxismoduls gemäß § 24 Abs. 1, der Allgemeinen Prüfungsordnung genutzt werden müssen.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Praxismodul (32 Stunden / Woche) muss im Bereich Arbeitsrecht und / oder Personal in einem Unternehmen, einem Verband oder einer Behörde absolviert werden
- Die Art der Tätigkeit muss einen Bezug zum Studium vorweisen.
- Über Umfang und Art der Tätigkeit sowie die Anzahl der Fehltag soll das Unternehmen dem Studierenden ein Zeugnis ausstellen.
- Maximal ein Fehltag pro vier Wochen Praktikum ist zulässig. Bei mehr Fehltagen muss die Dauer des Praktikums entsprechend verlängert werden.

Diese Bescheinigung wurde per Computer erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Zusätze und Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch das Studienmanagement.